



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0067/2021

|   |   |                                       |                                       |
|---|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: <b>ST/0073/2021</b>  |   | Datum: 09.07.2021                     |                                       |
| <b>Dezernat 2</b>   |   |                                       |                                       |
| Verfasser:  | 50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales | Az.: 504001                           |                                       |
| <b>Betreff:</b>   |   |                                       |                                       |
| <b>Stellungnahme zum Antrag der Stadtratsfraktionen Die Linke und Bündnis90/Die Grünen:<br/>Jugendrat wertschätzen und vergüten</b> |   |                                       |                                       |
| Gremienweg:   |   |                                       |                                       |
| 15.07.2021  | Stadtrat  | <input type="checkbox"/> einstimmig   | <input type="checkbox"/> mehrheitl.   |
|   |   | <input type="checkbox"/> abgelehnt    | <input type="checkbox"/> Kenntnis     |
|   |   | <input type="checkbox"/> verwiesen    | <input type="checkbox"/> vertagt      |
|   |   | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
|   | TOP   |                                       | öffentlich                            |
|   |   |                                       | ohne BE<br>abgesetzt<br>geändert      |

### Stellungnahme:

In § 18 Abs. 4 Satz 4 GemO wird auf Richtlinien des Landes, hier die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), verwiesen. Aus deren §§ 1-3 ergibt sich, dass auch die Mitglieder der Jugendvertretungen ebenso wie Mitglieder anderer Beiräte und Ausschüsse der kommunalen Vertretungskörperschaften ein Ehrenamt ausüben. Dementsprechend erklärt auch die "Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Koblenz" für die Rechtsstellung der Mitglieder u. a. § 18 Abs. 1 und 4 GemO für entsprechend anwendbar. Auch Mitglieder des Jugendrates haben daher Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen.

Will man eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes auch für die Mitglieder der Jugendvertretung wie für die Mitglieder aller anderen Beiräte vorsehen, ist die Hauptsatzung (vgl. § 2 KomAEVO) nach Maßgabe der §§ 3 und 4 KomAEVO zu ändern. Problematisch ist hierbei die Rolle des/der Vorsitzenden, da diese/r eine monatliche Aufwandsentschädigung (in Höhe von 300 €), aber kein Sitzungsgeld erhält. Die Beiratsmitglieder erhalten dagegen für die Teilnahme an den Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld. Daher wäre zu prüfen, ob diese Regelung so auch für den Jugendrat übernommen werden sollte.

Der Jugendrat ist wichtig und als Stimme der Kinder und Jugendlichen in Koblenz nicht mehr fortzudenken. Die Wertschätzung seiner Mitglieder muss aber nicht zwangsläufig mit einer institutionalisierten Vergütung wie im kommunalpolitischen Sitzungsgeschehen verbunden sein. Die Jugendlichen sollen vorrangig durch die Aufgabe selbst und nicht durch monetäre Aspekte motiviert werden. Hier sind auch alternative Formen der Anerkennungen wie Gutscheine, Eintrittskarten etc. denkbar.

Die Verwaltung wird den Jugendrat in seiner nächsten Sitzung am 16.07.2021 zur Thematik anhören.

### Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.